Veranstaltung & Jugendschutz

Arbeitshilfe

LANDKREIS
ROSENHEIM

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rosenheim, vertreten durch Landrat Josef Neiderhell

1. Auflage 2012
2. überarbeitete Auflage 2014

Kontakt: Landratsamt Rosenheim, Kommunale Jugendarbeit
Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim
Telefonnummer: 08031 392 2594
Fax: 08031 392 9092
e-mail: kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de

Redaktion: Kommunale Jugendarbeit
Bildnachweis: RR-Archiv, Titel: Das Foto wurde der Foto-DVD "Blickwinkel", die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von "Projekt P – misch dich ein" produziert hat, entnommen. Foto: dieprojektoren agentur für gestaltung und präsentation

Design: R. Ruedel (RR-Design), Bad Feilnbach
Druck: Kleinmaier-Druck, Oberaudorf

Veranstaltung & Jugendschutz

Arbeitshilfe

LANDKREIS
ROSENHEIM

Vorwort

Arbeitshilfe „Veranstaltung & Jugendschutz “

Programm, Technik, Verpflegung – bei der Vorbereitung einer Veranstaltung gibt es viele Punkte zu beachten. Einer davon ist der Jugendschutz.
Das Kreisjugendamt Rosenheim möchte Ihnen mit dieser Arbeitshilfe nicht nur mit professionellem Rat zur Seite stehen, sondern Sie auch mit nützlichen Tipps unterstützen.

Feste feiern, Spaß haben, Kultur genießen, Freunde und Bekannte treffen – Veranstaltungen sind für viele Jugendliche ein fester Bestandteil ihrer Freizeitgestaltung. Mit Ihren jugendgeeigneten Veranstaltungen wie Vereinsfesten, Jugendfeten, Schüler- und Abifeiern, Discos und ähnlichem tragen Sie dazu bei, dass junge Menschen neue Erfahrungen sammeln, ihre sozialen Kompetenzen erweitern, den Zusammenhalt im Verein oder in einer Gruppe stärken und letztendlich auch die Integration in der Gesellschaft lernen können.

Organisatoren und Gäste von Veranstaltungen haben immer ein gemeinsames Interesse, das lautet: "wir wollen eine schöne Veranstaltung erleben!" Es gibt aber auch unterschiedliche Interessen: Gäste wollen sich möglichst ungehindert "austoben" können und Veranstalter wollen, dass Rahmen und Regeln eingehalten werden. Aus unserer Sicht ist hier wichtig, dass Regeln (z.B. der Jugendschutz) und gute Unterhaltung Hand in Hand gehen. Das gemeinsame Ziel von allen Beteiligten muss es sein, insbesondere die jugendlichen Gäste vor gesundheitlichen und sozialen Gefährdungen zu schützen.

Diese Arbeitshilfe soll Ihnen helfen, Ihre Vorbereitungen für die Veranstaltung zu strukturieren und einen Überblick über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu bekommen. Sie bietet Ihnen eine Reihe an praktischen Tipps zur Umsetzung der Vorgaben und kann Ihnen helfen, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz zu vermeiden.

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für das Wohl Ihrer (jugendlichen) Gäste. Räumen Sie daher Unsicherheiten schon im Vorfeld aus. Unter der Rubrik „Informationen“ finden Sie Ansprechpartner, die Ihnen dabei behilflich sein können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltungen und viel Spaß und Freude bei deren Durchführung.

J. Fischer

Johannes Fischer
Leiter Kreisjugendamt

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	**Seite**
Wichtige Paragraphen	4
Eine Besonderheit im Jugendschutzgesetz: die Erziehungsbeauftragte Person	6
Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis	7
Tipps	
Verpflichtende Regelungen & Tipps zur Umsetzung	8
Beispiel für eine Veranstaltungsordnung	10
Personal	
Die Helfer und ihre Aufgaben bestimmen	11
Am Einlass	11
An der Bar	12
Sicherheit	13
Informationen	
Jugendamt & Polizeidienststellen	14
Glossar	15
Anhang	
Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung	16
Jugendschutzgesetz	17

Grundlagen

Wichtige Paragraphen

Als Veranstalter eines Festes müssen Sie insbesondere mit den Inhalten der folgenden Paragraphen aus dem Jugendschutzgesetz vertraut sein und für deren Einhaltung Sorge tragen:

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften
Der Veranstalter hat die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 5 Tanzveranstaltungen
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer Erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.
Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung längstens bis 24 Uhr öffentliche Veranstaltungen besuchen.

Ausnahmen

Im Beisein eines Personensorgeberechtigten oder einer Erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder und Jugendliche ohne zeitliche Begrenzung an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen.

An Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe sowie an Veranstaltungen zur Brauchtumspflege können Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr ohne Begleitung teilnehmen.

§ 9 Alkoholische Getränke

Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Alkopops) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie der Verzehr dieser Alkoholika ist nicht gestattet.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke wie z. B. Bier oder Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und deren Konsum sind verboten.

Ausnahmen

In Begleitung einer Personensorgeberechtigten Person dürfen Jugendliche ab 14 Jahren Bier, Wein o. ä. trinken.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden.

Eine Besonderheit im Jugendschutzgesetz: die Erziehungsbeauftragte Person

Wer ist eine Erziehungsbeauftragte Person?
Darunter versteht man die Begleitung eines noch minderjährigen Jugendlichen auf eine Veranstaltung. Die Befugnis dazu erhält der Erziehungsbeauftragte direkt von den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) des Jugendlichen, dies kann mündlich und/oder schriftlich geschehen.
Die Erziehungsbeauftragte Person muss ihre Berechtigung jedoch auf Verlangen darlegen können. Für Sie als Veranstalter bedeutet dies, dass Sie eine mündlich erteilte Berechtigung z. B. durch einen Anruf bei den Eltern des begleiteten Jugendlichen überprüfen können. Es ist Ihnen vorbehalten, auf einen schriftlichen Nachweis zu bestehen (s. Bsp. im Anhang).

Anforderungen an eine Erziehungsbeauftragte Person
Er oder sie ist mindestens 18 Jahre alt und hat die Aufgabe, das Wohl des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen. Dazu gehört es, auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten und dafür zu sorgen, dass der Jugendliche sicher nach Hause kommt. Um dies gewährleisten zu können, muss zwischen der Erziehungsbeauftragten Person und dem Minderjährigen ein Autoritätsverhältnis klar erkennbar sein. Selbstverständlich kann eine Erziehungsbeauftragte Person ihrer Pflicht nur nachkommen, wenn sie selbst nüchtern ist.

Regelungen für Erziehungsbeauftragte Personen
Prinzipiell gilt, Sie müssen minderjährigen Jugendlichen in Begleitung von einer Erziehungsbeauftragten Person den Eintritt auf Ihre Veranstaltung nicht gewähren. Sie können in Ihrer Veranstaltungsordnung auf ein Mindestalter bestehen. Sind Sie jedoch mit dieser Regelung einverstanden,
achten Sie auf folgende Punkte:

- Erkennen Sie nur Erziehungsbeauftragte Personen als solche an, die eine schriftliche Berechtigung vorweisen können (s. Bsp. im Anhang). Besteht ein Zweifel an der Echtheit des Formulars, gewähren Sie keinen Eintritt.

- Behalten Sie einen Altersnachweis der Minderjährigen ein und heften Sie die schriftliche Erziehungsbeauftragung dazu. Um Mitternacht kann der Jugendliche seinen Altersnachweis abholen.
  Bei dieser Gelegenheit muss auch der Erziehungsbeauftragte vorstellig werden und kann darauf geprüft werden, ob er seinem Auftrag noch gerecht werden kann.

- Jugendliche, die beim Abholen ihres Altersnachweises keine Begleitung vorweisen können, müssen der Veranstaltung verwiesen werden.

- Sie können als Veranstalter die Anerkennung der Erziehungsbeauftragung nachträglich widerrufen, z. B. wenn der Erziehungsbeauftragte alkoholisiert ist. In diesem Fall müssen Sie den Minderjährigen und den Erziehungsbeauftragten der Veranstaltung verweisen. Kontaktieren Sie die Eltern des Minderjährigen und sorgen Sie dafür, dass er abgeholt wird.

Grundlagen

Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis

Um die Fülle an Jugendschutzbestimmungen als Veranstalter einhalten zu können, ist eine gute Organisation erforderlich. Im Folgenden möchten wir Schritt für Schritt aufzeigen, wie Sie eine gelungene Feier planen und durchführen können.

Veranstaltungen anmelden

Vor der Veranstaltung eines Festes muss bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung ein so genannter Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz) gestellt werden. Die Auflagen werden im eigenen Ermessen der Gemeinde festgelegt. Die Gestattung erfolgt in Absprache mit der Polizei und dem Jugendamt. Wann dieser Antrag zu stellen ist, hängt von der jeweiligen Gemeinde ab und kann im jeweiligen Ordnungsamt erfragt werden.

Verantwortlichkeiten festlegen

Wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz auffallen, wird der Veranstalter dafür zur Verantwortung gezogen. Als Veranstalter gilt die Person, die als Antragsteller in der Gestattung benannt ist.
Um den Veranstalter zu entlasten, empfiehlt es sich, einen „Jugendschutzbeauftragten“ zu benennen. Dieser übernimmt die Aufgabe, die Einhaltung des Jugendschutzes während der Veranstaltung sicherzustellen. Er kann auch im Vorfeld Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen und sich kostenlose Beratung und Infomaterialien abholen. Im Falle einer Kontrolle der Veranstaltung durch die Polizei und das Jugendamt sind sowohl Veranstalter als auch der „Jugendschutzbeauftragte“ die erste Anlaufstelle.
Mit einer engen Zusammenarbeit können Veranstalter und „Jugendschutzbeauftragter“ Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und Bußgelder im Vorfeld vermeiden.

Rahmenbedingungen für die Veranstaltung festlegen

Eine gelungene Veranstaltung braucht klare Rahmenbedingungen. Diese werden durch Gesetze und entsprechende Auflagen einer Gemeindeverwaltung vorgegeben. Für die Umsetzung der Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich. Im Folgenden werden sowohl die verpflichtenden Elemente aufgeführt, als auch Tipps zu deren Umsetzung gegeben.

Tipps

Verpflichtende Regelungen	Tipps zur Umsetzung
Bekanntmachung der Vorschriften **§ 3 Jugendschutzgesetz**	Am Einlass und an jeder Bar muss das Jugendschutzgesetz gut sichtbar ausgehängt sein. Entsprechende Plakate bekommen Sie kostenfrei im Jugendamt, Aufgabengebiet Kommunale Jugendarbeit, Tel. 08031/392-2594. Zusätzliche Hinweise wie z. B. „Rauchverbot“ sind empfehlenswert. Im Eingangsbereich können außerdem Fahrpläne von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxirufnummern platziert werden.
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **§ 5 Jugendschutzgesetz**	Machen Sie um 23.30 Uhr eine Durchsage, dass Minderjährige die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen müssen. Wiederholen Sie die Durchsage um 24.00 Uhr noch einmal. Sorgen Sie dafür, dass die Musik während der Durchsage eine gemäßigte Lautstärke hat, so dass jeder sie verstehen kann.
Die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken sind für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. **§ 9 Jugendschutzgesetz** Die Abgabe und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken und Tabakwaren sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. **§§ 9 und 10 Jugendschutzgesetz**	Das Ausschankpersonal muss das Alter der Gäste kontrollieren z. B. anhand der Farbe des Eintrittsbandes oder durch Vorzeigen eines Altersnachweises.
Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, ist mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk nicht teuerer zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (hochgerechnet auf einen Liter). **§ 6 Gaststättengesetz**	Als attraktives alkoholfreies Getränk können z. B. Fruchtcocktails angeboten werden, oder Sie belohnen verantwortungsbewusste Autofahrer mit einer Happy Hour für alkoholfreie Getränke.

Tipps

Verpflichtende Regelungen	Tipps zur Umsetzung
Alle Maßnahmen zur Trinkanimation, wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen, da dies gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum). **§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr.1 Gaststättengesetz**	Beachten Sie dies auch bei der Werbung für Ihr Fest und verzichten Sie bei Plakaten und Flyern auf den Hinweis von z. B. besonders attraktiven Preisen von alkoholischen Getränken.
An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. **§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz**	Definieren Sie mit Ihren Helfern im Vorfeld den Begriff „erkennbar Betrunkener“ und legen Sie Verhaltensweisen im Umgang mit diesen Personen fest.
Ausgeschlossen ist der Ausschank / Verkauf solchen Alkohols durch Minderjährige, den sie aufgrund der Altersbeschränkung nach §9 des Jugendschutzgesetzes selbst nicht konsumieren dürfen. **§§ 9 und 10 Jugendschutzgesetz** **§ 8ff Jugendarbeitsschutzgesetz**	Hinter dem Tresen sollten nur volljährige Personen eingesetzt werden, um Missverständnisse bei der Alkoholabgabe, bzw. -verkauf vorzubeugen sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
Gibt es auch externe Verpflegungsstände, sollten diese zeitgleich zur Getränketheke den Verkauf einstellen. **Auflage der Gemeinde im Rahmen des Gestattungsantrages**	Bei der Veranstaltungsplanung mit allen Verkaufsstellen, auch mit Verpflegungsständen von externen Anbietern, einen einheitlichen Ausgabeschluss absprechen.
Eine gängige Praxis ist das Einbehalten der Personalausweise von Minderjährigen. So wird sichergestellt, dass sie die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen. Mit der Einführung des neuen Personalausweises wurde auch das Personalausweisgesetz im November 2010 geändert: von dem Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen. **§ 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz**	Verlangen Sie von minderjährigen Gästen einen Altersnachweis (Schülerausweis, Führerschein, BahnCard etc.) oder ein „Pfand“, das um 24.00 Uhr abgeholt werden muss.

Beispiel für eine Veranstaltungsordnung

Neben diesen verpflichtenden Auflagen haben Sie als Veranstalter die Möglichkeit, weitere Rahmenbedingungen in Form einer Veranstaltungsordnung festzulegen. Hängen Sie diese gut lesbar im Eingangsbereich auf.
Beispiel für eine Veranstaltungsordnung:

Veranstaltungsordnung

1. Zutritt
Der Zutritt von unter 16jährigen ist nur in Begleitung der Eltern oder einer Erziehungsbeauftragten Person erlaubt.
Am Einlass wird das Alter durch Überprüfung eines Altersnachweises festgestellt.

2. Aufenthalt von Minderjährigen
Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen bis 24 Uhr auf der Veranstaltung anwesend sein (Altersnachweis wird einbehalten).
Die zeitlichen Beschränkungen entfallen, wenn der Jugendliche in Begleitung der Eltern oder einer Erziehungsbeauftragten Person ist. Die Erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die ihm übertragenen Erziehungspflichten zu erfüllen.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken
An Jugendliche werden keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben!
Erkennbar Betrunkene werden am Einlass abgewiesen (auch, wenn sie eine gültige Eintrittsmarke vorweisen können!).
Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden (Taschenkontrolle).

4. Ausweis- und Unterschriftenfälschung
Wer versucht, sich mit einem fremden oder gefälschten Altersnachweis Zutritt zu verschaffen, bzw. eine gefälschte Erziehungsbeauftragung vorlegt, wird der Polizei gemeldet.
Ein Hausverbot wird verhängt.

5. Hausrecht
Der Veranstalter kann jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6. Weitere Bestimmungen
Weitere Bestimmungen werden durch Aushänge auf dem Gelände bekannt gemacht.
Diese sind Teil der Veranstaltungsordnung.

7. Sachbeschädigungen
Sachbeschädigungen auf dem Veranstaltungsgelände werden zur Anzeige gebracht. Ebenfalls zur Anzeige gebracht werden Diebstahl sowie das mutwillige Zerstören der Feten-Beschilderung und der Absperrung des Festgeländes.
Es wird Kontrollen geben – auch von Seiten der Polizei.

Personal

Die Helfer und ihre Aufgaben bestimmen

Ein gelungenes Fest steht und fällt mit den Helfern, die für einen reibungslosen Ablauf sorgen. Neben den umfangreichen Auf- und Abbauarbeiten müssen auch die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, ein gut organisierter Einlass und die Sicherheit der Gäste gewährleistet werden. Die folgenden Empfehlungen sollen Ihnen dabei helfen, die richtigen Personen zu finden und deren Aufgabenbereich zu strukturieren.

Am Einlass

Der Einlass ist die einzige Zugangsmöglichkeit zu Ihrer Veranstaltung. Dies bedeutet, dass Sie das Festgelände z. B. mit Bauzaunelementen eingrenzen müssen. Gestalten Sie den Einlass so, dass Ein- und Ausgang voneinander getrennt und deutlich erkennbar sind.
Hängen Sie das Jugendschutzgesetz gut lesbar am Eingang auf.

Personen, die den Einlass der Gäste regeln, sollten besonders gewissenhaft, durchsetzungsfähig und erkennbar älter als die Zielgruppe sein. Sie müssen auch bei einem größeren Andrang die Ruhe bewahren und gelassen auf provozierende Gäste reagieren können. **Überlegen Sie sich, ob Sie Ihre ehrenamtlichen Helfer durch professionelles Personal unterstützen**.

Das Jugendschutzgesetz verbietet, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Am Einlass muss daher die Zugangsberechtigung von Jugendlichen durch Vorzeigen eines Altersnachweises überprüft werden.

Kennzeichnung von minderjährigen Gästen
Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, müssen die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen und dürfen an der Bar keine branntweinhaltigen Getränke bekommen. Von daher ist es hilfreich, minderjährige Gäste erkennbar zu machen. Dies kann durch die Ausgabe von verschiedenfarbigen Eintrittsbändchen geschehen, z. B. grün für volljährige, rot für minderjährige Besucher.

Kontrolle von Taschen auf gefährliche Gegenstände und Fremdalkohol
Um die Sicherheit aller Gäste zu gewährleisten, ist es auch erlaubt, den Inhalt von Taschen auf gefährliche Gegenstände oder Fremdalkohol zu überprüfen. Beides darf den Gästen abgenommen und am Einlass verwahrt werden. Dort kann der Besitzer seine Sachen beim Verlassen der Veranstaltung wieder abholen.
Gerade bei Faschingsveranstaltungen gehören oft Accessoires zu der Verkleidung, die eine Gefahr darstellen können. Auch diese dürfen abgenommen und beim Verlassen der Veranstaltung wieder ausgehändigt werden.

Personal

Prinzipiell entscheiden Sie als Veranstalter, wer Ihr Fest besucht. Sie haben das Hausrecht und können somit „ungeeigneten“ Besuchern, wie z. B. stark Betrunkenen oder offensichtlich gewaltbereiten Personen den Eintritt verweigern bzw. diese Gäste der Veranstaltung verweisen.
Die Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrechtzuhalten. Auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird.

An der Bar

Richten Sie mehrere Bars mit verschiedenen Getränkeangeboten ein, so entzerrt sich der Ansturm der Gäste. Beachten Sie, dass an jeder Bar ein attraktives alkoholfreies Getränk angeboten werden muss. Hängen Sie an jeder Bar das Jugendschutzgesetz gut lesbar auf. Greifen Sie mit Plakaten die markanten Paragraphen heraus, z. B. an der Schnapsbar „Keine Abgabe unter 18 Jahren“.

Die Helfer an der Bar müssen sehr verantwortungsbewusst sein. Sie müssen die Regelungen in Bezug auf Abgabe von Alkohol an Jugendliche kennen und nach ihnen handeln. Das Ausschankpersonal sollte volljährig sein.

Ausschank von Getränken

Das Ausschankpersonal trägt die Verantwortung dafür, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke bekommen. Das heißt, keine Longdrinks, keine Flügerl, keine „Kurzen“ und auch keine so genannten Alkopops. Um dies zu gewährleisten, muss auch das Ausschankpersonal im Zweifelsfall das Alter der Gäste kontrollieren. Dies kann einfach und schnell über die Farbe des Eintrittsbandes bzw. Eintrittsstempels geschehen. Sind die Gäste nicht entsprechend gekennzeichnet, darf auf das Vorzeigen eines Altersnachweises bestanden werden.

Personal

Sicherheit

Je nach Veranstaltung (Zielgruppe, Ort, Programm) empfiehlt es sich, einen professionellen Sicherheitsdienst zu engagieren. Es ist auch möglich, das Ordnungspersonal aus teils Professionellen, teils aus Helfern zusammenzustellen. Als Faustregel gilt 1 Ordner für 75 bis maximal 100 Gäste.

Wenn Sie sich dazu entschließen Ordner aus den eigenen Reihen zu stellen, achten Sie darauf, dass die Helfer volljährig sind. Sie müssen Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen nicht nur in ihrem Aussehen, sondern auch in ihrem Auftreten widerspiegeln und an ihrer Kleidung als Ordner zu erkennen sein.

Ordner sind während eines Festes überall präsent. Sie sollen brenzlige Situationen deeskalieren, haben aber auch die Befugnis, Gäste des Festgeländes zu verweisen.

Außerhalb des Festgeländes

Wenn Sie genügend Personal haben, ist es hilfreich im Verlauf der Veranstaltung immer wieder Sicherheitspersonal rund um das Festgelände gehen zu lassen. Der Parkplatz oder auch Ecken rund um die Absperrung sind beliebte Verstecke für Getränkedepots, aus denen Fremdalkohol auf das Fest geschmuggelt werden kann.
Wenn der Parkplatz bereits beim Gestattungsantrag als Veranstaltungsfläche ausgewiesen und entsprechend optisch z. B. mittels Absperrband gekennzeichnet wird, kann das Sicherheitspersonal dort das Vorglühen unterbinden.

Am Einlass

Das Sicherheitspersonal kann die Helfer am Einlass entlasten, indem es die Alterskontrolle und das Durchsuchen von Taschen übernimmt. Die Ordner haben die nötige Autorität, den Altersnachweis zu verlangen oder Gäste abzuweisen, wenn diese z. B. stark betrunken sind.

Auf dem Festgelände

Die Ordner müssen bei regelmäßigen Kontrollen Jugendliche bei Verstößen auf das Konsumverbot von harten Alkoholika und Zigaretten hinweisen. Wird der Konsum geduldet, begehen Sie als Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit. Dies gilt auch für die Sperrstunde für Minderjährige. Jugendliche unter 18 Jahren müssen um 24.00 Uhr das Fest verlassen. Fallen dem Sicherheitspersonal Minderjährige auf, muss darauf bestanden werden, dass sie die Veranstaltung verlassen.

Alle Helfer werden während der Veranstaltung stark gefordert und müssen immer einen klaren Kopf haben. Darum sollte es selbstverständlich sein, dass sie während ihrer Einsatzzeit keinen Alkohol trinken.
Weisen Sie Ihre Helfer an den unterschiedlichen Einsatzorten ausführlich ein und seien Sie offen für Nachfragen und Unsicherheiten. Wenn bei Ihnen selbst Fragen auftauchen, klären Sie diese bitte mit Unterstützung des Jugendamtes oder der Polizei.

Informationen

Jugendamt & Polizeidienststellen

Wenn Sie weiterführende Auskunft, Informationsmaterialien oder eine persönliche Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt Rosenheim:

Kreisjugendamt Rosenheim
Kommunale Jugendarbeit
Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim
08031/392-2594
kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de

Weitere Ansprechpartner sind Ihre Gemeindeverwaltung und die zuständige Polizeiinspektion:

Polizeiinspektion Bad Aibling 08061/9073-0
Zuständigkeitsbereich:
Bad Aibling, Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham, Großkarolinenfeld, Kolbermoor, Tuntenhausen

Polizeiinspektion Brannenburg 08034/9068-0
Zuständigkeitsbereich:
Brannenburg, Bad Feilnbach, Flintsbach a. Inn, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Raubling, Rohrdorf, Samerberg

Polizeiinspektion Kiefersfelden 08033/974-0
Zuständigkeitsbereich:
Kiefersfelden, Oberaudorf

Polizeiinspektion Prien am Chiemsee 08051/9057-0
Zuständigkeitsbereich:
Aschau, Bad Endorf, Bernau, Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf, Gollenshausen, Gstadt, Halfing, Höslwang, Prien a. Ch., Rimsting

Polizeiinspektion Rosenheim 08031/200-0
Zuständigkeitsbereich:
Prutting, Riedering, Rosenheim, Schechen, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth

Polizeiinspektion Wasserburg am Inn 08071/9177-0
Zuständigkeitsbereich:
Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

Fast alle bayerischen Polizeiinspektionen haben so genannte Jugend- bzw. Jugendkontaktbeamte. Sie sind Ansprechpartner für Jugendliche, Jugendleiter, Eltern, Lehrer uvm.

Glossar

Alkopops
Süßgetränke, die mit Alkohol (Whiskey, Vodka, Rum) vermischt sind und somit für Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind, z. B. Whiskey Cola.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe
Informationen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Verwaltungsverfahren erhalten Sie beim Kreisjugendring Rosenheim oder dem Kreisjugendamt Rosenheim, Kommunale Jugendarbeit.
Kirchen und Gemeinden haben den Status anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Bußgeld
Als Ahndung für eine Ordnungswidrigkeit, d.h. für eine vorwerfbare Gesetzesübertretung, sieht das JuSchG Geldbußen vor.

Erziehungsbeauftragte Person
Volljährige Person, die für die Dauer der Veranstaltung, aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (Eltern), Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Jugendliche
Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Jugendschutzgesetz
Schutz von Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (14 bis 17 Jahren) in der Öffentlichkeit.

Jugendschutzkontrolle
Im Rahmen von Jugendschutzkontrollen überprüfen Polizei und Jugendamt, ob die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes vor Ort bzw. in der Öffentlichkeit eingehalten werden.

Kinder
Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Altersnachweis
Ein Dokument, das das Alter des Inhabers sicherstellt.

Öffentlich
Veranstaltungen sind dann öffentlich, wenn sie vom Veranstalter mit Plakaten oder Flyern außerhalb des Vereins, der Jugendgruppe oder des Jugendraums beworben werden. Zu den Veranstaltungen hat prinzipiell Jedermann Zutritt.

Personensorgeberechtigte Person
Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer mit der Personensorge.

Tabakwaren
Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak, Kautabak oder Schnupftabak.

Veranstalter
Ein Veranstalter ist eine Person bzw. ein Unternehmen, die bzw. das eine Veranstaltung auf eigene Verantwortung durchführt.

Anhang

Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung

(Bitte legen Sie eine Kopie des Ausweises der Eltern diesem Formular bei)

Hiermit übertragen wir _____ die Erziehungsberechtigung
(Name des / der Personensorgeberechtigten/Eltern)

für unsere/n Tochter/Sohn _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

für die Veranstaltung _____ am
(Name der Veranstaltung bzw. Name der Gastwirtschaft)

_____ der nachfolgend genannten volljährigen Person:
(Datum)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn die Veranstaltung bis ____ Uhr besucht.

Sollten Fragen bestehen, rufen Sie mich bitte an:

Kontaktdaten der/des Personensorgeberechtigten:

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Wohnort: _____

Telefon: _____

_____
Ort, Datum (Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

_____
Ort, Datum (Unterschrift Erziehungsbeauftragte Person)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

! Das Jugendschutzgesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

! Als Veranstalter können Sie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zusätzlich verschärfen.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	**Aufenthalt in Gaststätten**	■	■	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. **Disco** (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	**Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen** Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	**Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben** (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	**Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	**Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln**			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	**Abgabe und Konsum von Tabakwaren**			
§ 11	**Kinobesuche** Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet. Kinder unter 6 Jahren nur mit einer Erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	**Abgabe von Filmen o. Spielen** (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§ 13	**Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten** ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			

■ = **Ausnahme:** in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person erlaubt.

erlaubt ■ nicht erlaubt ■

LANDKREIS
ROSENHEIM